

208. Baulinien (Genehmigung). Am 4. Dezember 1974 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 1974 betreffend Abänderung von Baulinien an der Stettbachstrasse zwischen den Häusern Nrn. 95 und 165, Quartier Schwamendingen.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 3. Juli 1974 betreffend die Abänderung von Baulinien an der Stettbachstrasse zwischen den Häusern Nrn. 95 und 165, Quartier Schwamendingen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Bausektion I, unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungs-

vermerk, den Bezirksrat Zürich, Postfach, 8025 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.